

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKMVG), sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	3,50 Euro
1.2 Erwachsene, Abendtarif ab 17:00 Uhr	2,00 Euro
1.3 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 Euro
1.4 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Abendtarif ab 17:00 Uhr	1,50 Euro

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	30,00 Euro
2.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 Euro

3. Saisonkarten

3.1 Erwachsene	110,00 Euro
3.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 Euro
3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren	170,00 Euro

4. Gruppenkarten

4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person	1,50 Euro
--	-----------

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

2) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Rabatt auf Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten (mit Ausnahme Punkt 3.3 - Familienkarten)

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-4 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- 2) Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.
- 3) Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in §2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2023

Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister